

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0090058 / 0100
Aktenzeichen Bericht	2015-300-0090058-0100/1 vom 11.05.2015
Firma	Verzinkerei März Pulverbeschichtung GmbH & Co.KG
Standort	In Berg 40, 41844 Wegberg
Anlage	Verzinkungsbad Verzinkerei
Datum und Dauer der Umweltinspektion	17.04.2015 5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	

A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt

-VAwS

-Immissionsschutz

-Genehmigungssituation

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 25.06.1998, Az.: 32.048/97/0309.2a-2430-Wi

Genehmigungsbescheid vom 12.10.1998, Az.: 32.040/98/0309.2a-2430-Wi

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Keine
-----------------------	-------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.